

Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in der Sitzung am die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Eisenach erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Verwaltungskosten sowie Benutzungsgebühren die nach anderen, insbesondere städtischen, Rechtsvorschriften erhoben werden bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und

3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Eisenach.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

§ 13 **Säumniszuschlag**

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs, bei Übergabe oder Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs, oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14 **Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15 **Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16 **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 **Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§18 **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach vom 26.03.1997 (Thür. Allgemeine Nr. 91 v. 19.04.1997, Nr. 100 v. 30.04.1997; Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 91 v. 19.04.1997, Nr. 100 v. 30.04.1997), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 22.12.2003 (Thür. Allgemeine Nr. 6 v. 08.01.2004, Nr. 12 v. 15.01.2004; Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 6 v. 08.01.2004, Nr. 12 v. 15.01.2004), außer Kraft.

Stadt Eisenach
Eisenach, den

- Siegel -

Doht
Oberbürgermeister

Anlage –Kostenverzeichnis- zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach vom

Teil A

Allgemeine Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
Gebühren			
1.	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 5 000,00
2.	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
2.1	Gebühren nach Nummer 2 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Somit werden die Tätigkeiten von z. B. Fahrern, Schreibkräften usw. nicht gesondert erhoben. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
2.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
2.2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je angefangene ¼ Stunde	15,00
2.2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je angefangene ¼ Stunde	11,50
2.2.3	übrige Beamte/ Beschäftigte	je angefangene ¼ Stunde	9,00
2.3	Zuschlag zu Nr. 2.2.1 bis 2.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienststunden	25 v. H. der Kosten nach 2.2.1 bis 2.2.3	mindestens 15,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
3.	Auskünfte, Akteneinsicht		
3.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		
3.1.1	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)	
3.1.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen sowie Bereitstellung von statistischen Daten Grundgebühr zuzüglich für jede angefangene Seite zuzüglich Gebühren	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)	13,00 3,00
3.1.3	Auskünfte für Wirtschaftsunternehmen		
3.1.3.1	Mündliche und schriftliche Auskunft aus einem Register	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)	
3.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, Karten, Pläne usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
3.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)	
3.2.2	in anderen Fällen	(je Akte, Kartei, Buch, Datenträger, Karte, Plan usw.)	3,00 mindestens 6,00
3.2.3	Zuschlag zu Nr. 3.2.1 und 3.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, Karten, Pläne usw.	(je Akte, Kartei, Buch, Datenträger, Karte, Plan usw.)	3,00
3.2.4	Zuschlag zu Nr. 3.2.2 für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
4.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
4.1	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden An- gelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengelde, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähn- lichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder pri- vaten Kassen - Totenscheine, Bestattungsscheine - Angelegenheiten der Schwerbehinderten		
4.2	Beglaubigung von Unterschriften		6,00
4.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
4.3.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,00
4.3.2	in anderen Fällen	je Seite	0,60 mindestens 6,00
4.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
5.	Sonstige Gebühren		
5.1	Abgabe von Leistungsbeschreibungen und anderen Unterlagen - bei öffentlichen Ausschreibungen wird eine Gebühr nach § 20 Abs. 1 VOB bzw. § 20 Abs. 1 VOL/A erhoben	sofern eine Ge- samtbetrag von 5,00 Euro über- schritten wird	
5.1.1	Leistungsverzeichnis	je angefangene Seite DIN A 4	0,10
		je angefangene Seite DIN A 3	0,20
5.1.2	Pläne/ Zeichnungen	je Plan/Zeichnung	
		DIN A 3	1,40
		DIN A 2	2,80
		DIN A 1	5,70
5.2	Ausführung von Ersatzvornahmen	je Vornahme	5 % der ent- standenen Auslagen, min- destens 6,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
Auslagen			
	Auslagen bis 25,00 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 15.02.2005 (GVBl. S. 32) in der jeweils geltenden Fassung handelt.		
6.	Schreibauslagen, Fotokopien <i>(für hier aufgeführte Auslagen, deren Bemessungsgrundlage <u>nicht</u> nach Zeitaufwand bestimmt ist, wird <u>keine</u> zusätzliche Gebühr nach Pkt. 2 erhoben)</i>		
6.1	Maschinegeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
6.1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.	je angefangene Seite	5,00
6.1.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen, oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)	
6.1.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung, Ausweis, u. ä.),	soweit nicht anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die öffentliche Leistung erhobenen Gebühr,	mindestens 2,50
6.2	Anfertigen von Fotokopien, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	bis DIN A 3	für die ersten 50 Seiten	je Seite 0,50
		für jede weitere Seite	je Seite 0,15
	DIN A 2		je Seite 2,50
	DIN A 1		je Seite 3,00
	DIN A 0		je Seite 4,00
6.3	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei	2,50
6.4	Unbeglaubigte lichtpausfähige Abzeichnungen	nach Zeitaufwand (Pkt. 2.2 bis 2.3)	

Teil B

Besondere Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
I. Hauptverwaltung			
I.1	Genehmigung für die Verwendung des Original - Stadtwappen	je Genehmigung	
	a) für kommerzielle Zwecke		110,00
	b) für überregionale Vereine und Verbände		80,00
	c) für regionale Vereine und Verbände		26,00
	d) für örtliche Vereine und Verbände		6,00
I.2	Genehmigung für die Verwendung des Stadtlogo	je Genehmigung	
	a) für kommerzielle Zwecke		30,00
	b) für überregionale Vereine und Verbände		20,00
	c) für regionale Vereine und Verbände		8,00
	d) für örtliche Vereine und Verbände		6,00
II. Finanzverwaltung / Steuerwesen			
II.1	Ersatz Hundesteuermarke	je Marke	3,00
II.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern	je Bescheinigung	6,00
III. Ordnungsverwaltung			
III.1	Aufbewahrung von Fundsachen	pro angefangenen Jahr	
	a) für Fundsachen im Werte bis zu 10,- Euro		1,50
	b) für Fundsachen im Werte von 10,- bis 25,- Euro		2,00
	c) für Fundsachen im Werte von 25,- bis 50,- Euro		3,00
	d) Fundsachen im Werte von 50,- bis 150,- Euro		6 %
	e) für den Mehrwert zusätzlich		2 %
	f) für sperrige Fundsachen		in voller Höhe der Auslagen

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
IV.	Bauverwaltung		
IV.1	Genehmigung eines Baumfäll- bzw. Baumver- schnittantrages	je Antrag	nach Zeitauf- wand (Pkt. 2.2 bis 2.3) mindestens 26,00
IV.2	Bescheinigungen über die Höhe von Erschließungs- und Kanalanschlussbeiträgen	je Beitragsart und Bescheinigung	
IV.2.1	sofern eine Beitragsberechnung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Bescheinigung vorgenom- men wird		10,00
IV.2.2	sofern keine Beitragsberechnung erforderlich ist		6,00
IV.3	Kopien von Bebauungsplänen	je Bebauungsplan, unabhängig von der Größe	13,00
IV.4	In Auftrag gegebene Besichtigungen, Prüfungen, Abnahmen, gutachterliche Stellungnahmen, u. a. an Baustellen, aller Art	je Besichtigung, Prüfung, Abnahme, Stellungnahme	nach Zeitauf- wand (Pkt. 2.2 bis 2.3)
IV.4.1	In Auftrag gegebene Büroarbeiten im Zusammen- hang mit Pkt. IV.4	je Auftrag	nach Zeitauf- wand (Pkt. 2.2 bis 2.3)
V.	Liegenschaftsverwaltung		
V.1	Ausstellung von Grundstücksverkehrsgenehmigun- gen zu Grundstücksverkäufen (GVO)	je Genehmigung	1 Promille des Geschäftswer- tes, mindestens 15,00 maximal 255,00
V.2	Zeugnis über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines städtischen Vorkaufrechtes	je Zeugnis	
	a) für Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach §§ 24 ff. BauGB		30,00
	b) für Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach § 30 ThDSchG		20,00
	c) für Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach § 52 ThürNatG		20,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
V.3	Investitionsvorrangbescheide		
V.3.1	Erlass von Investitionsvorrangbescheiden	je Bescheid	0,5 % des Ver- kehrswertes; mindestens 100,00
V.3.2	Erteilung von Feststellungsbescheiden nach § 13 Abs. 2 InVorG	je Bescheid	3/10 der nach Pkt. V.3.1 ent- standenen Kosten
V.3.3	Erteilung von Fristverlängerungen nach § 14 Abs. 1 InVorG oder Erlass von Änderungsbescheiden	je Verlängerung / Bescheid	2/10 der nach Pkt. V.3.1 ent- standenen Kosten

Stadt Eisenach
Eisenach, den

- Siegel -

Doht
Oberbürgermeister